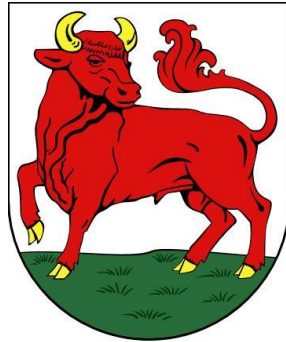


**Stadt Luckau
OT Kreblitz**



**Bebauungsplan Nr. 11.03
„Campingplatz Kreblitz“**

**Umweltbericht
Entwurf**

Bearbeitung:

HiBU Plan GmbH

Groß Kienitzer Dorfstraße 15

15831 Blankenfelde-Mahlow

(033708) 902470

info@hibuplan.de

Juni 2026



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1.	Anlass und Zielsetzung	3
1.2.	Rechtsgrundlage der Umweltprüfung	3
1.3.	Grundlegender Prüfumfang und Methodik	4
1.3.1.	Untersuchungsraum und Untersuchungsumfang	4
1.3.2.	Durchführung der Umweltprüfung, artenschutzrechtliche Prüfung, Bewertung	4
1.4.	Fachplanerische Grundlagen	5
1.4.1.	Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg	5
1.4.2.	Landschaftsrahmenplan Zossen- Königs Wusterhausen	7
1.4.3.	INSEK	8
1.4.4.	Flächennutzungsplan	8
2.	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	9
3.	Beschreibung und Bewertung der Umweltbedingungen	10
3.1.	Berücksichtigung von Schutzgebieten und-objekten	10
3.2.	Schutzgut Boden	10
3.3.	Schutzgut Wasser	13
3.3.1.	Oberflächengewässer	13
3.3.2.	Grundwasser	13
3.4.	Schutzgut Klima und Luft	14
3.5.	Schutzgut Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten	15
3.5.1.	Methodik	15
3.5.2.	Ergebnisse	16
3.5.3.	Pflanzen	18
3.5.4.	Tiere	18
3.5.4.1.	Avifauna	18
3.5.4.2.	Zauneidechsen	20
3.6.	Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsnutzung	20
3.7.	Schutzgut Mensch	20
3.8.	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	21
4.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	22
4.1.	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	22
4.2.	Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung	22
4.3.	Prüfung der Erheblichkeit für die Schutzgüter der Umwelt – Übersicht	23
4.4.	Auswirkung auf das Schutzgut Boden	23
4.5.	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	24
4.6.	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft	24
4.7.	Auswirkungen auf das Schutzgut Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen und Tierarten	25
4.8.	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsnutzung	25
4.9.	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	25
4.10.	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter	26
4.11.	Eingesetzte Techniken und Stoffe	26
4.12.	Kumulation mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	26
4.13.	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	27
5.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter	28
5.1.	Maßnahmen zur Eingriffsminderung	28
5.2.	Übersicht zum Kompensationsbedarf	28
5.3.	Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen	29
5.4.	Sicherung und Realisierung der Maßnahmen	31
6.	Zusätzliche Angaben	31

6.1.	Angewandte Technische Verfahren & Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	31
6.2.	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	31
6.3.	Zusammenfassung	31
7.	Quellen	33
7.1.	Rechtsgrundlagen.....	33
7.2.	Fachliteratur	34

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes.	3
Abbildung 2: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches.....	10
Abbildung 3: Grundwasserflurabstand.....	14
Abbildung 4: Klimadiagramm Kreblitz	15
Abbildung 5: Biotoptypen im Vorhabengebiet.....	17
Abbildung 6: Gesichtete Vogelarten	19
Abbildung 7: Bodendenkmäler des Plangebietes.....	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Versiegelungsberechnung	13
Tabelle 2: Brutreviere	19
Tabelle 3: Einstufung der Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Schutzgüter.	23
Tabelle 4: Übersicht zum Kompensationsbedarf.	28
Tabelle 5: Pflanzliste.....	30

1. Einleitung

1.1. Anlass und Zielsetzung

Der Vorhabenträger beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 11.03 „Campingplatz Kreblitz“ die Weiterentwicklung, Modernisierung und Sanierung des Campingplatzes. Vor dem Hintergrund dieser stabilen Nutzungssituation besteht das Ziel, den Campingplatz zukunftsgerichtet weiterzuentwickeln und an veränderte Anforderungen verschiedener Nutzergruppen – darunter (Dauer-)Camper, Mobilheimbesitzer sowie Rad- und Wandertouristen – anzupassen. Die angestrebte Entwicklung verfolgt das Ziel, den Standort dauerhaft auf eine wirtschaftlich tragfähige Basis zu stellen und als touristische Infrastruktureinrichtung langfristig zu sichern. Das gesamte Plangebiet umfasst 2,68 ha und liegt südwestlich des Ortes Kreblitz. Das Gebiet ist über die Straße „zur Schafsbrücke“ erschlossen und bindet somit zum örtlichen Straßenverkehr an. Der „Campingplatz Kreblitz“ umfasst die Flurstücke der Gemarkung Kreblitz 123250; Flur 006, Flurstücke: 66, 67, 68, 157, 158, 159, 160, 161, 162 sowie tlw. 56, tlw. 65 und tlw. 155.

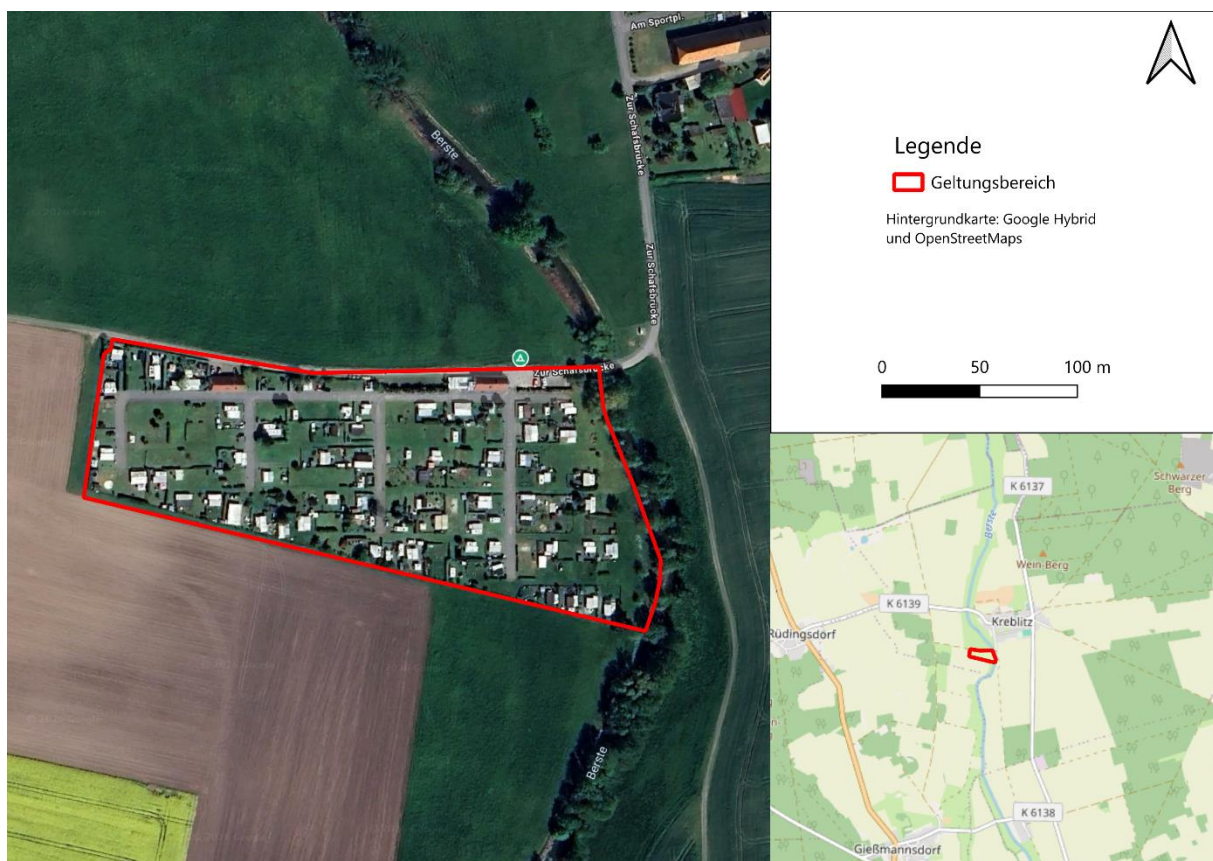


Abbildung 1: Lage des Plangebietes.

1.2. Rechtsgrundlage der Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Aufstellungsverfahren zum Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung nach dem gegenwärtigen Wissenstand und den anerkannten Methoden durchzuführen. Sachgegenstand ist die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen

auf die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter und Inhalte. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB in einem Umweltbericht dargestellt, dessen Inhalt und Reihenfolge durch die Anlage 1 zum BauGB (zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) bestimmt sind.

1.3. Grundlegender Prüfumfang und Methodik

1.3.1. Untersuchungsraum und Untersuchungsumfang

Die vorliegende Umweltprüfung bezieht sich aktuell auf

- Den Bebauungsplan „Nr. 11.03 „Campingplatz Kreblitz“

Da nach dem Sinn und Zweck der Umweltprüfung die Informationen verwertet werden sollen, die zur Erstellung eines ordnungsgemäßen Umweltberichts notwendig sind, erfolgt diese auf der Detailebene des Bebauungsplanes (Maßstabsebene M 1:1000). Gemäß der Abschichtungsmöglichkeit in der Planungshierarchie sollen dessen Ergebnisse auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung verwendet werden. *„Die Abschichtung kann auch Auswirkung bei der Aufstellung von höherstufigen Planungen haben, indem die Ergebnisse einer vorgenommenen Umweltprüfung auf der sich anschließenden Stufe berücksichtigt werden. So können für die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes insbesondere aktuelle Umweltprüfungen aus Bebauungsplänen für das entsprechende Gebiet der Planung genutzt werden.“¹*

Aus diesem Grund wurde über die Bebauungsplanebene hinaus, im Rahmen der Umweltprüfung, eine Prüfung von Planungsalternativen vorgenommen.

Als Untersuchungsraum für die Umweltprüfung wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einem zusätzlichen durchschnittlichen Radius von ca. 20 m zum Plangebiet bestimmt. In diesem Areal sind alle Aspekte des örtlichen Naturhaushaltes und des Orts- bzw. Landschaftsbildes in einer für die planerische Beurteilung hinreichenden Ausprägung vorhanden. Die Bestandsaufnahme im Untersuchungsraum fanden im Jahr 2026 sowie im Zeitraum von März bis Mai Begehungen durch die HiBU Plan GmbH statt, um sowohl eine differenzierte Erfassung der Biotopstruktur mit floristischer Ausstattung als auch die für die Beurteilung relevante faunistische Erfassungen zu ermöglichen.

1.3.2. Durchführung der Umweltprüfung, artenschutzrechtliche Prüfung, Bewertung

Die Durchführung der Umweltprüfung erfolgt grundsätzlich durch eine schutzgutbezogene Ermittlung planbedingter Auswirkungen auf die Bestandssituation (Beeinträchtigungen) mit einer daraus folgenden Ableitung geeigneter und realistischer Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie speziell in der Eingriffsregelung zum Ausgleich bzw. Ersatz. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird in die Umweltprüfung integriert.

Die Bewertung von Auswirkungen und Beeinträchtigungen erfolgt grundsätzlich verbal-argumentativ und wird, wo erforderlich zur Veranschaulichung durch zahlenmäßig gefasste Größen untersetzt.

¹ Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BauGB, Kommentar, I. Kapitel, 1. Teil, Bauleitplanung, §2, Rn 240, S. 147

Bestehende Vorbeeinträchtigungen werden dabei berücksichtigt. Die potenziellen Beeinträchtigungen auf die Tierwelt werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt. Zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden Kompensationsmaßnahmen bestimmt, die räumlich und funktional geeignet sind, die erheblichen Beeinträchtigungen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Der Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt werden eine sachgerechte Abschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen vorangestellt. Die begriffliche Fassung folgt dabei der Bestimmung bei JEDICKE, wonach eine erhebliche Beeinträchtigung eines Schutzgutes dann vorliegt, wenn durch eine vorhaben- oder planbedingte Einwirkung (i.S.v. Eingriff) eine Verschlechterung der Lebensbedingungen für den Menschen und/oder ein Verlust (eine Schädigung) von Kultur- und Sachgütern eintreten und/oder das kurz- bis mittelfristige Regenerationsvermögen der Natur überfordert wird und sich in der Folge andersartige Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes entwickeln.

Diese Abschätzung geht von dem Ansatz aus, dass aus der Eigenart und den Standortbedingungen eines konkreten Vorhabens oder Planes i.d.R. spezifische und unterschiedlich intensive Auswirkungen erkennbar und zu beurteilen sind, was auch bedeutet, dass bestimmte Belange, die nach dieser Abschätzung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, in der Umweltprüfung nicht weiter behandelt werden. Die Differenzierung in dieser inhaltlichen Ausarbeitung wurde mit der Stadt Luckau als Träger der Bauleitplanung abgestimmt. Bei naturwissenschaftlich bzw. technisch definierten Größen wird als Schwelle der Erheblichkeit der rechtsverbindliche Grenz- oder Richtwert angesetzt.

1.4. Fachplanerische Grundlagen

1.4.1. Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg

Das Ziel von Naturschutz und Landschaftspflege ist die nachhaltige Sicherung aller Naturgüter, die Bestandteil des Wirkungsgefüges Naturhaushalt sind und in ihren landschaftlichen Erscheinungsformen auch das ästhetische Bild der Landschaft mitbestimmen. Nachhaltige Sicherung bedeutet auch Verbesserung der Umweltqualität durch die Entwicklung von Natur und Landschaft.

Die Naturschutzstrategie des Landes Brandenburg ist auf die Einheit von Schutz und Entwicklung ausgerichtet und soll dem immer schneller fortschreitenden Aussterben von Tier- und Pflanzenarten, der zunehmenden Zerstörung noch weitgehend naturnaher Lebensräume, den Beeinträchtigungen einzelner Naturgüter sowie des gesamten Wirkungsgefüges Naturhaushalt entgegenwirken.

Sie vertritt daher ein ganzheitliches ökosystemares Herangehen und bleibt nicht auf die offene Landschaft oder nur auf Schutzgebiete beschränkt. Die Strategie orientiert sich an folgenden wesentlichen Leitlinien:

- Vermeidung und weitestgehende Minimierung von Konflikten bei der Raumnutzung und von neuen Umweltbelastungen
- Sparsame Nutzung von Naturgütern und schonende Inanspruchnahme zur langfristigen Erhaltung der Regenerations- und Regulationsfähigkeit

- Berücksichtigung der natürlichen Lebensgrundlage Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen und Tiere sowie Landschaftsbild als grundlegende Planungs- und Entscheidungsfaktoren auf landesweiter, regionaler und lokaler Ebene
- Integration des Naturschutzes in alle gesellschaftlichen Bereiche und Umsetzung seiner Ziele auch über Instrumente und Mittel aller Ressorts
- Einführung und standortgerechte Weiterentwicklung konsequent umweltschonender Landnutzungen und Technologien zur nachhaltigen Sicherung des Naturhaushaltes

Unter Berücksichtigung der Lage im Luckauer Calauer Becken in dem Lausitzer Becken und Heideland der Niederlausitz sind folgende regional bestimmte Anforderungen an den Naturschutz und die Landschaftsentwicklung von Bedeutung:

- Stabilisierung der hydrologischen Verhältnisse zur Entwicklung der Waldgesellschaften
- Erhaltung der bewaldeten und offenen Gebiete
- Sicherung und Stärkung der linearen Strukturen, Alleen und Feldgehölzhecken
- Unterstützung der Niederungsbereiche durch Ergänzung der linearen Strukturen durch Wasserläufe und Gräben
- Unterstützung der Beckenlandschaft durch landwirtschaftliche Nutzung
- Nutzung traditioneller Grünlandstandorte als Dauergrünland
- Förderung Segetalgesellschaften an Ackerstandstreifen und Rotationsbrachen
- Neuentwicklung und Schützen von nährstoffarmen Heiden und Magerrasen
- Bewahrung der Floraelemente von Beeinträchtigungen mithilfe einer Stabilisierung der hydrologischen Verhältnisse und Abbau des Nährstoffeintrages

NIEDERLAUSITZ		
vorrangig zu schützende Biotoptypen	vorrangig zu entwickelnde Biotoptypen	aktuelle Vorkommen besonders zu schützender Arten
Luckau-Calauer Becken, Cottbuser Sandplatte		
0111 naturnahe Fließgewässer	0412 Niedermoore	Gagelstrauch, Glockenheide und Braunes
0112 Flüsse (Spree, Malxe) mit Begleitbiotopen	0819 Stieleichen- Birken-Wälder	Schnabelried, Seeadler, Fischadler,
0412 Niedermoore	082 Kiefern-Mischwälder	Schwarzstorch, Wiedehopf, Kranich,
08103 Erlen-Bruchwälder		Auerhuhn, Fischotter, Rotbauchunke,
08240 Fichtenwälder (Vorpostenvorkommen)		Laubfrosch, Kreuzotter, Bergmolch, Zierliches Wollgras

Die Festlegungskarte des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) enthält im Bereich des Plangebietes keine flächenbezogenen Festlegungen. Das Vorhabengebiet befindet sich nach dem LEP HR außerhalb des Berliner Umlandes. Die Grundsätze und Ziele der Landesplanung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Die nachfolgenden Grundsätze und Ziele der Raumordnung sind nach bisherigen Kenntnissen für das Planvorhaben relevant und werden mit der vorliegenden Planung umgesetzt.

1. Das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) bildet den übergeordneten Rahmen der gemeinsamen Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, in welchem die polyzentrale und nachhaltige Entwicklung der Hauptstadtregion verankert ist.

*„In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden
- § 2 Abs. 3 LEPro“.*

*„Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden
- § 4 Abs. 2 LEPro“.*

*„Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden
- § 6 Abs. 1 LEPro“.*

2. Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) konkretisiert als überörtliche und zusammenfassende Planung die Grundsätze der Raumordnung des Landesentwicklungsprogramms 2007 (LEPro 2007) und definiert den raumordnerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung in der Hauptstadtregion.

*„Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.
- G 8.1 Abs. 1 LEP HR“.*

*„Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen
- Z 6.2 Abs. 1 LEP HR“.*

1.4.2. Landschaftsrahmenplan Zossen- Königs Wusterhausen

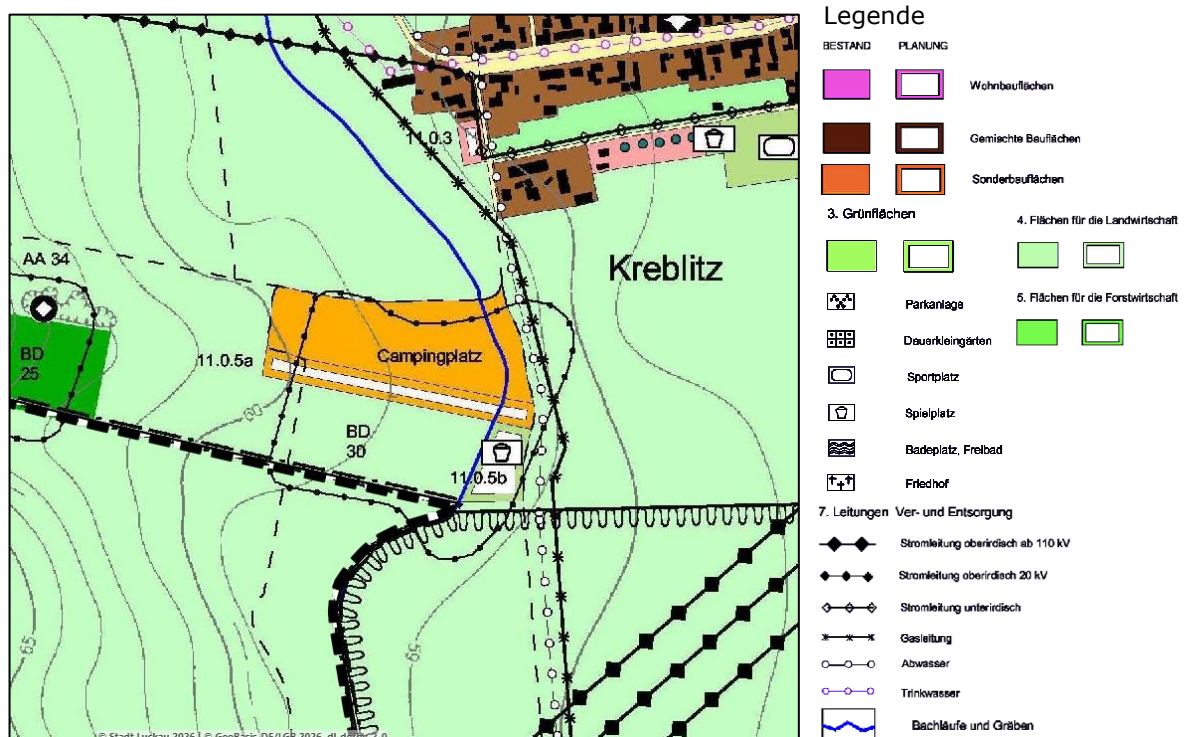
Der Landschaftsrahmenplan bildet die Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von geplanten Nutzungen und Vorhaben und stützt sich dabei auf die Leitlinien und Entwicklungsziele von Königs Wusterhausen. Er konkretisiert die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, welche nach Möglichkeit in den Planungen berücksichtigt werden sollten. Im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11.03 „Campingplatz Kreblitz“ kann jedoch der Landschaftsrahmenplan von Königs Wusterhausen nicht als Bewertungsmethode in Betracht gezogen werden, da dieser als zu alt eingestuft wird.

1.4.3. INSEK

Die Stadt Luckau hat in der Stadtverordnetenversammlung am 25.04.2019 das INSEK „Strategie Luckau 2030“ beschlossen. Das Thema Tourismus wird in dem Konzept umfassend behandelt. Es wird festgestellt, dass der Tourismus für die Stadt Luckau ein wichtiges wirtschaftliches Standbein ist. Konsequenter Weise gehört es zu den inhaltlichen Prioritäten durch kommunale Maßnahmen (z.B. Bauleitverfahren) wirtschaftliche Potentiale insbesondere im Tourismus zu heben (Vgl. S 25). Die Weiterentwicklung des Campingplatzes, welche durch die vorliegende Planung ermöglicht werden soll, wird für die Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus in der Stadt Luckau nur förderlich sein.

1.4.4. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Luckau für den Ortsteil Kreblitz weist die gesamte Planfläche als Sonderbaufläche mit der Bezeichnung Campingplatz aus. Der Flächennutzungsplan wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.05.2006 beschlossen. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.06.2006 erteilt. Die vorliegende Planung entwickelt sich daher aus dem gültigen Flächennutzungsplan und eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht notwendig.



2. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

„Soweit es um den Bebauungsplan geht, sind insbesondere Alternativen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu untersuchen, da die flächenmäßigen Alternativen bereits bei der Überprüfung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu diskutieren sind.“²

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bereits bestehenden Campingplatz, der weitgehende gehölzfrei ausgeprägt ist (10181000). Das Umfeld wird überwiegend durch Ackerbrachen, intensiv genutzte Ackerflächen sowie Frischwiesen geprägt.

Das Gebiet wird bereits gegenwärtig als Campingplatz zu Erholungszwecken genutzt und ist somit entsprechend vorgeprägt. Mit der geplanten Weiterentwicklung und Modernisierung des Campingplatzes soll eine Anpassung an die heutigen Anforderungen der Erholungssuchenden erfolgen. Das wirtschaftliche Konzept des Campingplatzes basiert im Wesentlichen auf Dauer- und Durchgangscampern. Dabei besteht insbesondere der Bedarf, die Campingeinheiten als Ausgangspunkt für Tages- und Mehrtagesausflüge zu nutzen sowie wetterfeste Vorzelte dauerhaft auf den Stellplätzen zu belassen.

Zunehmende wirtschaftliche Bedeutung entwickelt die Gruppe der Erholungssuchenden ohne eigenes Wohnmobil, eigenen Wohnwagen oder Zelt. Dies sind insbesondere Rad- und Wandertouristen aber auch Erholungssuchende, welche außerhalb des hochfrequentierten Spreewaldes Entschleunigung und Ruhe im Naturraum suchen.

Aufgrund der sich in den letzten Jahren deutlich erhöhten Anforderungen der Erholungssuchenden an die Infrastruktur von Campingplätze in Verbindung mit immer hochwertigeren Wohnmobilen und Wohnwagen mit und ohne feste Vorzelte bis hin zu modernen Mobilheimen sollen mit dem Vorhaben die planungsrechtlichen Grundlagen für notwendige Investitionen und die Zulässigkeit dieser neuen Campingformen geschaffen werden. Übergeordnetes Ziel ist dabei den dauerhaften wirtschaftlichen Betrieb des Campingplatzes und die damit verbundenen Arbeitsplätze zu sichern.

Das Vorhabengebiet liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Innerhalb des Plangebiets befindet sich kein gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Biotop.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten hinsichtlich des Standorts bestehen nicht, da es sich um die Weiterentwicklung eines bereits bestehenden Campingplatzes handelt. Auch hinsichtlich Art und Intensität der vorgesehenen Nutzung wurden keine gleichwertigen Alternativen identifiziert, mit denen die angestrebten Entwicklungsziele bei geringeren Umweltauswirkungen erreicht werden

² W. Schrödter/ K. Habermann-Nieße/ F. Lehmborg: Umweltbericht in der Bauleitplanung, S. 17

könnten. Die Planung beschränkt sich auf die bedarfsgerechte Modernisierung und Weiterentwicklung der vorhandenen Anlage

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltbedingungen

3.1. Berücksichtigung von Schutzgebieten und-objekten

Das Planvorhaben liegt in keinem Schutzgebiet. Der Naturpark „Niederlausitzer Landrücken“ befindet sich 2,7 km von der Planfläche entfernt. Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop.



Abbildung 2: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches.

3.2. Schutzgut Boden

Der Boden übernimmt zahlreiche Leistungen und Funktionen für die Natur und die Gesellschaft. Daher gilt er als schutzwürdig. Das Schutzgut Boden erfüllt im Naturhaushalt vielfältige Funktionen; nach § 2 Bundesbodenschutzgesetz sind dies:

- Natürliche Funktionen als
 - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,

- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere zum Schutz des Grundwassers,
- Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- verschiedene Nutzfunktionen.

Übergeordnete Ziele ergeben sich aus den Ausführungen im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

Böden sind so zu gestalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Insbesondere sind schädigende Stoffeinträge und Bodenerosionen zu vermeiden; die natürliche Pflanzendecke ist zu sichern. Bei Böden, deren natürliche Pflanzendecke beseitigt wurde, ist für eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu sorgen.

Böden haben eine zentrale Stellung im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind vornehmlich

- Böden mit naturnaher Ausprägung,
- Böden mit besonderem Biotopentwicklungspotenzial,
- Böden mit Archivfunktion (vgl. § 2 Abs. 2 BBodSchG)
- sowie seltene und gefährdete Böden darzustellen.

Darüber hinaus sind auch Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Leistungsfähigkeit im Wasser- und Stoffhaushalt) von Bedeutung.

Das Plangebiet liegt in der Mittleren Mark, angrenzend an die Niederlausitz. Genauer gesagt gehört der Campingplatz zum Lausitzer Becken und Heideland mit dem Untergebiet des Luckauer-Calauer Becken. Im Norden grenzt dieses Untergebiet an das Baruther Thal mit Fiener Bruch. Im Osten grenzt das Gebiet an die Malxe-Spree-Niederung sowie an den Cottbusser Schwemmsandfächer und an die Cottbusser Sandplatte. Im Süden und Westen grenzt das Luckauer - Calauer Becken an den Lausitzer Grenzwall. Das Luckauer-Calauer Becken ist durch eine großräumige Agrarlandschaften mit strukturvollen Niederungsbereichen mit Mooren und Bergbaufolgelandschaften charakterisiert¹⁹. Zudem liegt das Gebiet auf einer ebenen Grundmoränenplatte bei einem Höhenniveau von 80 m. Es ist zudem von Landwirtschaftlicher Nutzung und Forstwirtschaft geprägt²⁰.

Es treten Böden aus Fluss- und Seesedimenten einschließlich Urstromtalsedimenten und Böden aus glazialen Sedimenten einschließlich ihrer periglazialen Überprägungen auf. Im Vorhabengebiet herrschen die Bodenklassen 26 und 53¹⁸ vor.

Klasse 26:

- vorherrschend Humusgleye und gering verbreitet Reliktanmoorgleye aus Flusssand; selten Erdniedermoore aus Torf über Flusssand

Klasse 53:

- überwiegend Braunerden und gering verbreitet lessivierte Braunerden und podsolige Braunerden aus Lehmsand über Schmelzwassersand; verbreitet lessivierte Braunerden und Fahlerde-Braunerden aus Lehmsand über Lehmsand, z.T. über Moränencarbonatlehm

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen.

Die Untere Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde schreibt in ihrer Stellungnahme vom 07.01.2026: „Ca. 200 m im Westen des Plangebietes befindet sich eine Altablagerung. Diese ist unter der Reg.Nr. 0332610143 und der ortsüblichen Bezeichnung "Müllkippe Kreblitz" als festgestellte Altlast/Altablagerung gemäß § 2 Abs. 5 BBodSchG im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald erfasst.“

Im Zuge der Realisierung des Bauvorhabens kann es zu einer Neuversiegelung durch Hauptanlagen und Nebenanlagen kommen. Zu den Hauptanlagen zählen: Anlagen und Einrichtungen für den Betrieb und die Verwaltung des Campingbetriebes; Wohnungen für Betriebsleiter, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen; zentrale Sanitäreanlagen; Ferienwohnungen; Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung der Nutzer des Campingplatzes dienen; Läden, die der Versorgung des Campingplatzes dienen, sowie Schank- und Speisewirtschaften. Zu den Nebenanlagen zählen: Zentrale Abfallsammelbehälter; Lagerflächen, die der Zweckbestimmung dienen; Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, mit Ausnahme von Anlagen zur Kleintierhaltung; technische Anlagen der Ver- und Entsorgung.

Im Bauabschnitt B1 bestehen bereits versiegelte Flächen in einer Größenordnung von 305 m². Bei einer zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche von 700 m² ergibt sich hier ein zusätzliches Versiegelungspotenzial von 395 m². Im Bauabschnitt B2 bestehen derzeit keine versiegelten Flächen. Entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans ist hier eine Neuversiegelung von bis zu 400 m² zulässig.

Damit ergibt sich für die Bauabschnitte B1 und B2 insgesamt eine maximal zulässige Neuversiegelung von 795 m². Diese zusätzliche Inanspruchnahme von Boden führt zum Verlust bzw. zur Beeinträchtigung natürlicher Bodenfunktionen, insbesondere der Filter-, Puffer-, Speicher- und Versickerungsfunktion, und ist im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. Im Bereich B3 sind Versiegelung nach der Landesplanung untersagt.

Tabelle 1: Versiegelungsberechnung

	B1	B2	B3 – Campingplatz- gebiet
<i>Überbaubare Grundstücksfläche</i>	700 m ²	400 m ²	-
<i>Bestand</i>	305 m ²	-	-
<i>Mögliche Versiegelungsfläche</i>	395 m ²	400 m ²	Entfällt

3.3. Schutzgut Wasser

3.3.1. Oberflächengewässer

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nicht von Fließ- bzw. stehenden Gewässern tangiert oder durchquert. Angrenzend an das Plangebiet verläuft die Berste, die in Lübben in die Spree mündet. Oberhalb des Plangebiets mündet zudem der Paseriner Mühlenfließ in die Berste.

3.3.2. Grundwasser

Hydrogeologisch befindet sich die Stadt Luckau im nord- und mitteldeutschen Lockergesteinsgebiet. Das Plangebiet befindet sich, gemäß der Grundwasser Flurabstandskarte des LfU im Flussgebiet der Elbe. Der Grundwasserflurabstand liegt bei > 2 bis 3 m der GOK.

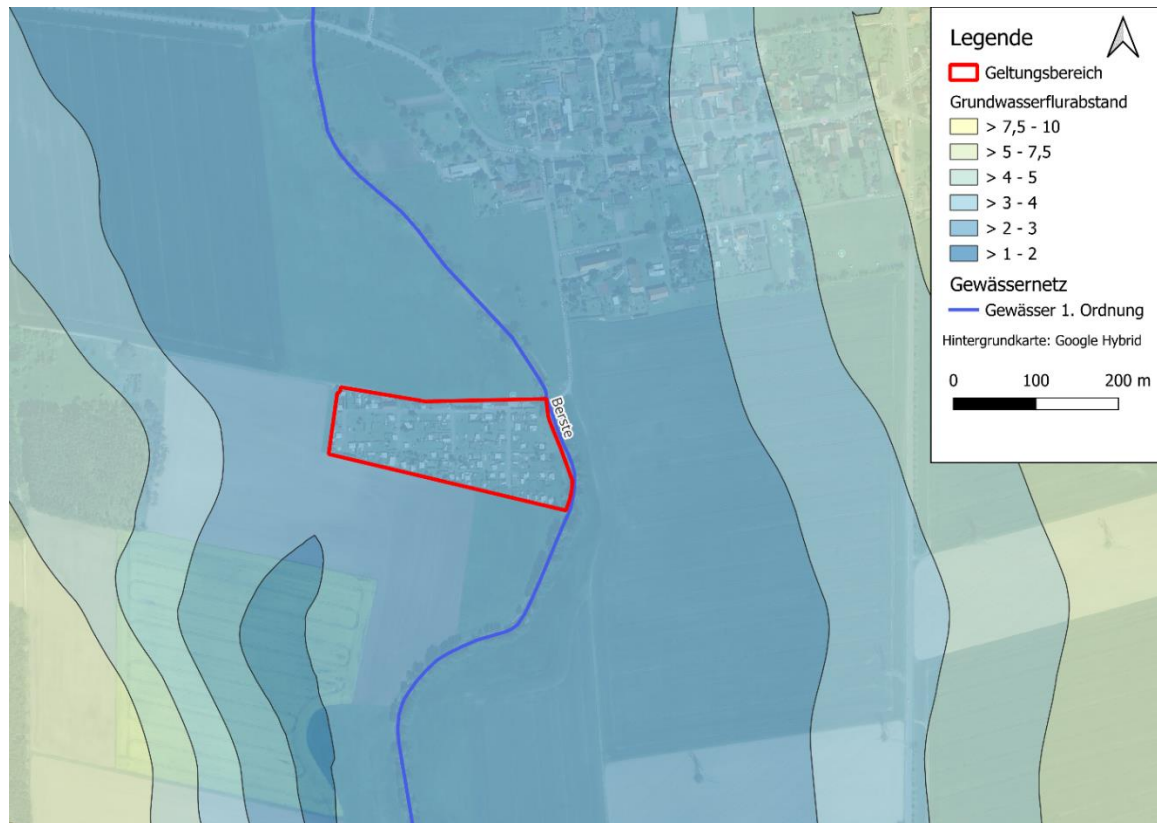


Abbildung 3: Grundwasserflurabstand.

3.4. Schutzgut Klima und Luft

Die Stadt Luckau liegt im stark kontinental beeinflussten Binnentiefeland der ostbrandenburgischen Region. Dieses Gebiet ist durch Niederschlagsmengen um 683 mm/a im langjährigen Mittel gekennzeichnet und zählt damit zu den trockeneren Gebieten. Im Jahresgang weisen die monatlichen Niederschläge dabei nur eine geringe Differenzierung auf. Die Temperaturschwankung im Jahresverlauf hingegen ist hier deutlicher als in mehr atlantisch beeinflussten Klimazonen. Warmen, oft längere Zeit trockenen Hochsommerperioden stehen relativ kalte Winter gegenüber. In Abhängigkeit von der örtlichen Höhenlage und Geländestruktur zeigen sich in der Klimaregion verschiedene Areale, für welche in den jahreszeitlichen Übergangsperioden Frühfröste (ab Mitte September) bzw. Spätfröste (bis Ende Mai) typisch sind.

Der mittlere Verlauf der Höhenströmung wird durch die großräumige Luftdruckverteilung bestimmt. Die vorherrschende Windrichtung ist westlich geprägt, wobei bei Hochdruckwetterlagen sowohl im Winter als auch im Sommer zeitweise östliche Winde auftreten können. Auf mikroklimatischer Ebene beeinflussen Topografie, Bodenbeschaffenheit (Oberflächenrauigkeit) und Vegetation das Klima der Region und können zu lokalen Abweichungen führen. So können in den exponierten, strukturarmen Offenlandbereichen der Umgebung von Kreblitz höhere Windgeschwindigkeiten und stärkere Schwankungen auftreten, während die Waldgebiete im Nordosten und Südosten sowie vorhandene Gewässer temperatur- und feuchtigkeitsausgleichend wirken. In Kreblitz ist das Klima warm und gemäßigt. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 10,4 °C. Der wärmste Monat ist der Juli mit

einer Durchschnittstemperatur von 20,1 °C und der kälteste der Januar mit einer Durchschnittstemperatur von 0,8 °C. Der Juli ist zugleich der regenreichste Monat mit 86 mm Niederschlag, wohingegen der Februar mit durchschnittlich 41 mm der regenärmste Monat ist. Im jährlichen Verlauf ist mit einer Niederschlagsmenge von 683mm zu rechnen.

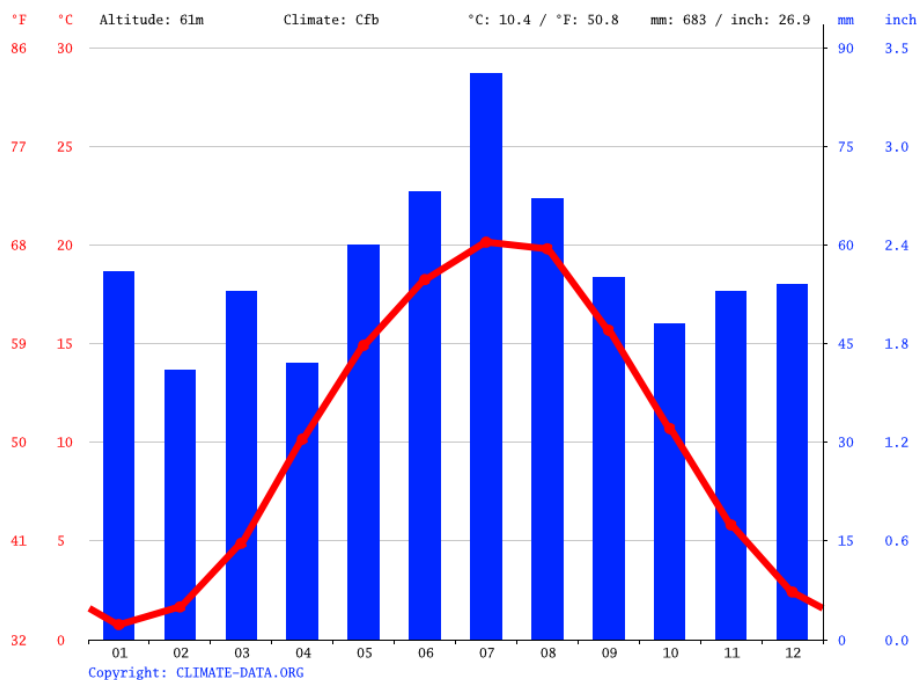


Abbildung 4: Klimadiagramm Kreblitz (Quelle: (climate-data.org)).

3.5. Schutzgut Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten

3.5.1. Methodik

Im Land Brandenburg erfolgen alle Arten von Biotopkartierungen, gemäß den Vorgaben der Brandenburger Biotopkartierung Band 1 und 2¹. Der Band 1 umfasst die Kartierungsmethode einschließlich sämtlicher Schlüssellisten und im Band 2 werden die in Brandenburg vorkommenden Biotoptypen ausführlich beschrieben.

Der Biotop-Kartierungsschlüssel Brandenburg beruht in seinen Grundzügen auf groben pflanzensoziologischen Gliederungen. Die Biotope werden im Gelände kartiert. Die Darstellung der Biotopabgrenzungen erfolgte in einer Karte (Abb. 5).

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wurde die potenzielle Betroffenheit geprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnte. Danach erfolgten weitergehende Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der charakteristischen Biotopausstattung des Untersuchungsraumes. Die flächendeckende Kartierung erfolgt innerhalb der Außengrenzen des B-Plans.

3.5.2. Ergebnisse

Das Plangebiet besteht hauptsächlich aus Campingplätzen weitestgehend ohne Gehölze (10181000). Einige wenige Gehölze befinden sich auf dem Gebiet. Darunter vereinzelt ein paar Birken und Kiefern. Im Norden liegt eine Frischwiesen ; weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10 % Gehölzdeckung). In Nordosten befindet sich eine Frischwiese; weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10 % Gehölzdeckung). Am Rand des Brückenübergangs befindet sich in diesem Biotop eine Weide, die Brutplätze einiger Buntspechte und Stare beinhaltet.

Darunter liegt ein Intensivgrasland incl. Intensivweiden (01510000), wo die Berste durchfließt. Am Rand der Berste befinden sich einige junge Birken und Weiden. In der Berste konnten Pflanzen wie die Bach-Minze festgestellt werden. Im Südosten befindet sich eine Frischwiese und Frischweiden; weitestgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10 % Gehölzdeckung) (05110010). Im Süden befindet sich eine Intensivackerfläche (09130000) ohne Bepflanzungen während der Ortsbegehungen. Im Westen befindet sich eine Ackerbrache (09140000).



Legende

Geltungsbereich

20 m Puffer

Biotoptypen

09140000 - Ackerbrachen

10181000 - Campingplätze weitgehend ohne Gehölze

0510301 - Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte; weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10 % Gehölzdeckung)

05112010 - Frischwiesen ; weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10 % Gehölzdeckung)

05110010 - Frischwiesen und Frischweiden; weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10 % Gehölzdeckung)

09130000 - intensiv genutzte Äcker

05150000 - Intensivgrasland incl. Intensivweiden

Hintergrundkarte: Google Hybrid

Abbildung 5: Biotoptypen im Vorhabensgebiet.

3.5.3. Pflanzen

Im Plangebiet wurden keine besonders geschützten oder gefährdeten Arten festgestellt. Aufgrund der vorhandenen anthropogen überprägten Biotopstruktur ist auch nicht mit besonders geschützten oder gefährdeten Arten zu rechnen.

Baumschutz

Im B-Plan wird der Bestand bzw. Baumersatz auf Grund der Lage im Außenbereich nach der Baumschutzverordnung des Landkreises Dahme-Spreewald (BaumSchV LDS) bewertet.

3.5.4. Tiere

Die artenschutzrechtliche Erfassung erfolgte zwischen März 2026 bis Mai 2026. Auf Grundlage der Biotopstruktur wurden als untersuchungsrelevante Artengruppen Avifauna, Zauneidechsen und Amphibien bestimmt.

3.5.4.1. Avifauna

Im Untersuchungsraum, inkl. Pufferbereich, wurden 32 Vogelarten durch Rufe bzw. Sichtbeobachtungen nachgewiesen (siehe Tabelle 2). Insgesamt wurden 19 Reviere von Brutvögeln festgestellt (**Abb. 6, Tabelle 2**). Der Großteil der Vögel sind typische Arten des Offenlands, der Wälder und Waldsäume.

Alle in Deutschland heimischen Brutvogelarten sind gem. EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt⁶. Einige Arten genießen darüber hinaus einen besonderen Schutz, der besagt, dass zu dem Schutz dieser Tiere besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen⁶.

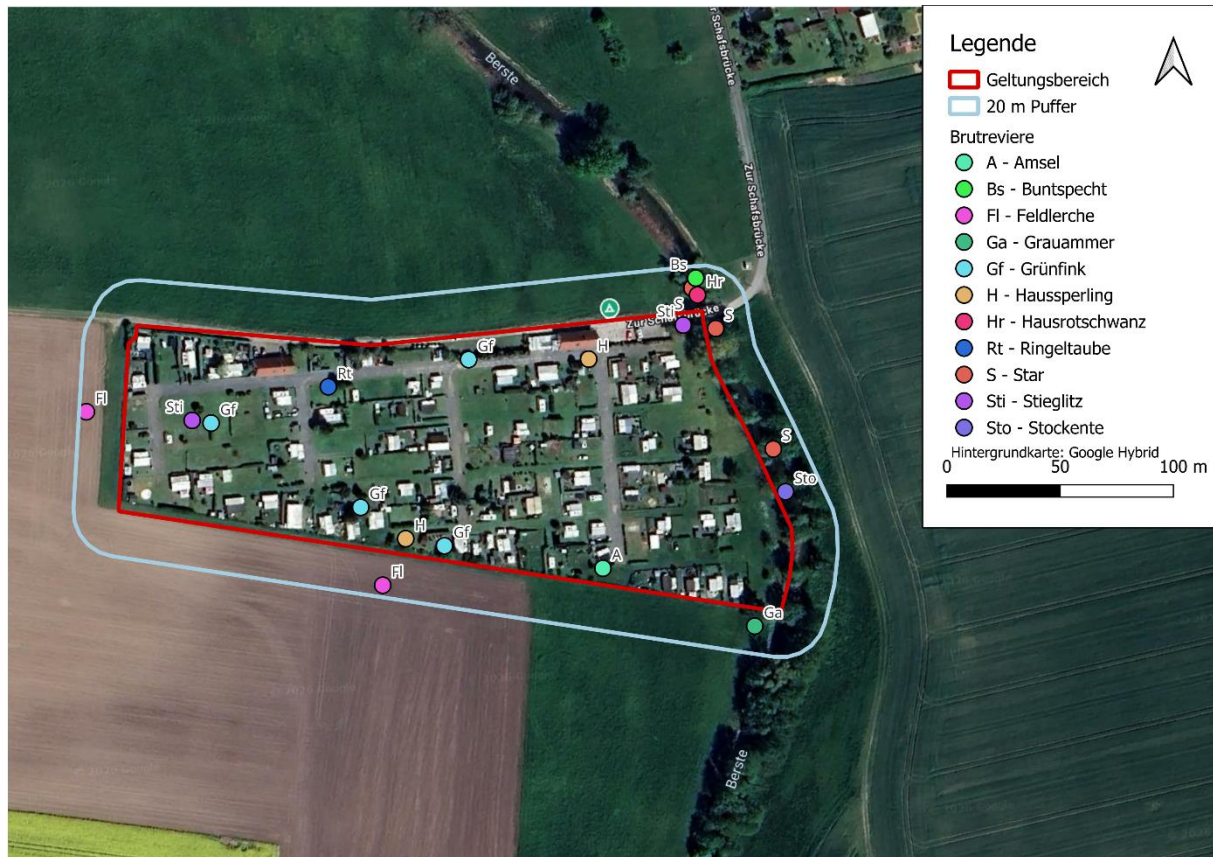


Abbildung 6: Gesichtete Vogelarten

Tabelle 2: Brutreviere

Wiss. Name	Trivialname	RL BB	RL D	Anhang I (V SchRL)	Niststätte	Revier
<i>Turdus merula</i>	Amsel	-	-	-	F	1
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	-	-	-	H	-
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	3	3	-	F	-
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	-	-	-	H	1
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V	-	-	F	-
<i>Pica Pica</i>	Elster	-	-	-	F	-
<i>Alua arvensis</i>	Feldlerche	3	3	-	B	2
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	-	F	-
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	-	-	-	F	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	V	V	-	F	-
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	-	-	-	B,F	-
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	-	V	-	B	1
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V	-	-	F	-

<i>Chloris chloris</i>	Grünfink	-	-	-	F	4
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	-	-	-	H,F	2
<i>Pheonicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	-	-	-	F	1
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	-	-	-	B,F	-
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	-	-	-	F	-
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	-	-	-	F	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	-	-	-	(F)	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	V	-	-	F	-
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	-	-	-	F	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	-	-	-	B,F	-
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	-	-	F	1
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	-	-	-	F	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	-	3	-	H	3
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	-	-	-	F	2
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	-	-	-	B	1
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	3	-	-	H/N	-

3.5.4.2. Zauneidechsen

Die Web-Recherche auf herpetopia.de (AGENA 2017) brachte für den untersuchungsraumrelevanten Messtischblattquadranten 4148-NO (MTBQ) keinen Nachweis für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in der Verbreitungskarte (1990-2015). Da das Gebiet aber trotzdem ein paar wenige und kleinflächige Zauneidechsenstrukturen aufweist wurde das Gebiet hinsichtlich Zauneidechsen untersucht.

Die Kartierung von Vorkommen der Zauneidechse orientierte sich an den Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring (S. 143 – 144 BFN 2010). Im Verlauf der Untersuchung wurden keine Zauneidechsen gesichtet.

3.6. Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsnutzung

Für die Beschreibung des Landschaftsbildes wird die Umgebung des Geltungsbereiches mit einbezogen. Das Landschaftsbild ist ländlich und wird von den umgebenen Waldflächen und Landwirtschaftsflächen charakterisiert. Der Geltungsbereich selbst stellt sich als typischer Siedlungsrand dar. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Landschaftsbild des Geltungsbereiches gleichermaßen von Siedlungen, wie auch land- und forstwirtschaftlich geprägt ist.

3.7. Schutzgut Mensch

Wohn- und Erholungsnutzung

Das Plangebiet befindet sich in einem Campingplatz mit geringem Baumbestand. Der Campingplatz ist umgeben von ländlich geprägten Flächen, dass bietet eine ausgeprägte Erholungsfunktion. An der Berste entlang befinden sich einige Baumstrukturen, die den Campingplatz von dem Ortsteil Kreblitz gut abschirmen. Die gute verkehrstechnische Anbindung stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Erholungssuchenden dar, die einen schnell erreichbaren Rückzugsort außerhalb der Großstadt bevorzugen.

Immissionen

Das Plangebiet kann über die Straße „Zur Schafsbrücke“ von Kreblitz erreicht werden. In ca. 1,5 km östlicher Richtung befindet sich die B96 Richtung Giessmannsdorf. In östlicher Richtung, ca. 6 km entfernt befindet sie die Autobahn A13 Richtung Lübbenau. In Norden befindet sich die K6139 die durch den Ort Kreblitz führt.

3.8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich das gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG i. V. m. § 3 BbgDSchG geschützte und in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragene Bodendenkmal Nr. 10108 "Siedlung Bronzezeit und slawisches Mittelalter" (Lage: Kreblitz).

Die nächstgelegenen Bodendenkmäler sind:

- im Osten – ca. 32 m entfernt
- Im Norden – ca. 170 m entfernt
- Im Südosten – ca. 200 m entfernt

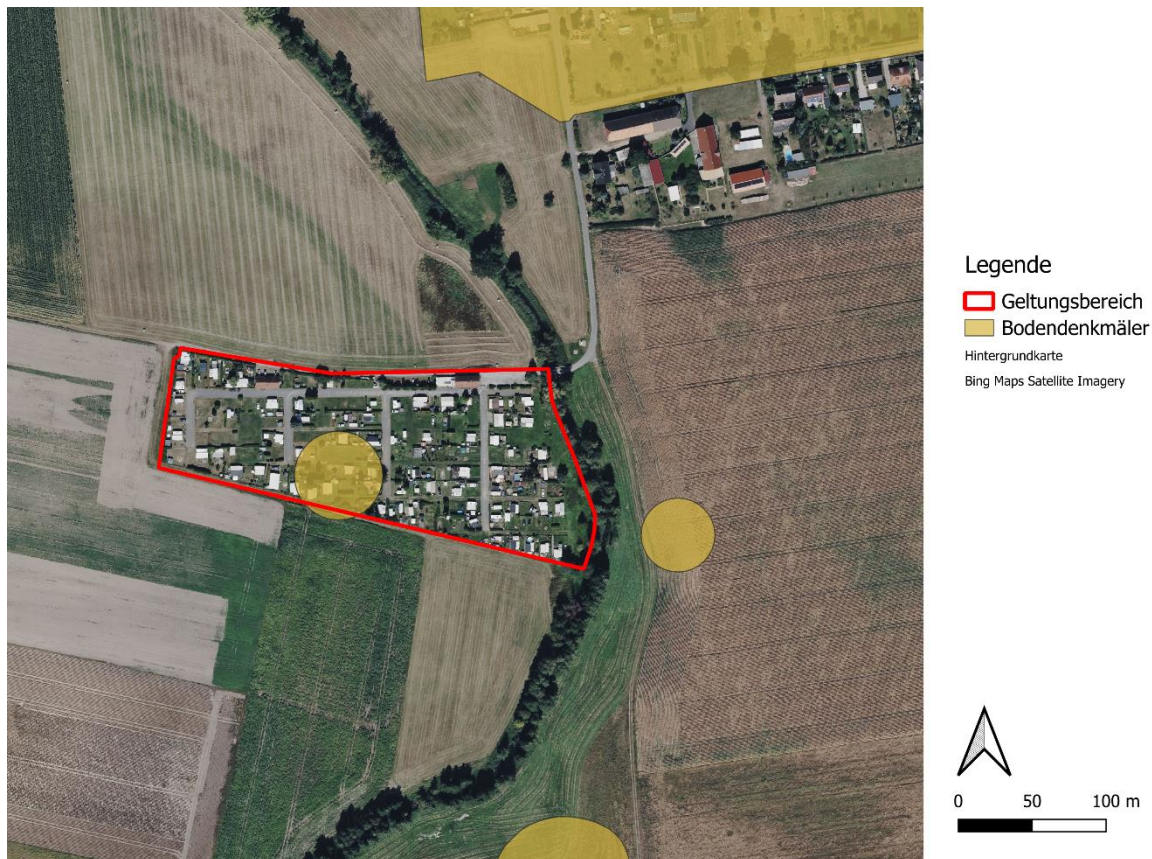


Abbildung 7: Bodendenkmäler des Plangebietes.

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

4.1. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die sogenannte Nullvariante beschreibt die Entwicklung des betrachteten Gebietes ohne Durchführung des Bebauungsplanverfahrens. Das Plangebiet würde weiterhin als Campingplatz genutzt werden. Wesentliche Änderungen der Flächennutzung wären nicht zu erwarten. Ohne die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Modernisierung und Weiterentwicklung des Campingplatzes könnten notwendige Investitionen jedoch nur eingeschränkt oder gar nicht umgesetzt werden.

In der Folge würde die Anlage langfristig nicht an die gestiegenen Anforderungen der Erholungssuchenden angepasst werden können. Dies könnte zu einer verminderten Attraktivität des Campingplatzes und zu wirtschaftlichen Nachteilen für den Betreiber führen. Die bestehende Nutzung des Gebiets als Campingplatz bliebe jedoch grundsätzlich erhalten.

Planungsalternativen hinsichtlich Art und Intensität der baulichen Nutzung oder der Standorte der Neuausweisungen gibt es nicht.

4.2. Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Zulassung der Planung würde zu einer Zunahme der Versiegelung im Vorhabengebiet führen. Die Auswirkung auf die Umwelt sind insgesamt als gering einzuschätzen. Die Erholungsfunktion bleibt

erhalten und wird durch modernisierte Bebauung verbessert. Eingriffe in die Flora/Fauna erfolgen nur gering und zeitweilig, da vorrangig nur bereits genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Mit zusätzlicher Versiegelung gehen punktuell die Bodenfunktionen wie Filter- Puffer und Lebensraumfunktion verloren. Die Versiegelung findet nur im Bauabschnitt B1 und B2 statt. In B3 bleibt die Puffer und Filterfunktion erhalten. Durch gezielte Kompensationsmaßnahmen kann dieser Effekte ausgeglichen werden.

Infolge der Durchführung der Planung wird mit einer insgesamt positiven Entwicklung des Umweltzustandes ausgegangen.

4.3. Prüfung der Erheblichkeit für die Schutzgüter der Umwelt – Übersicht

Abgeleitet aus der Lage und dem städtebaulichen Ziel des Bebauungsplanes ergeben sich einige Aspekte, nach denen bestimmte Beeinträchtigungen von Schutzgütern ausgeschlossen werden können:

Tabelle 3: Einstufung der Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Schutzgüter.

Schutzgut	Beeinträchtigung		
	baubedingt	anlagebedingt	nutzungsbedingt
Boden	O	X	----
Wasserhaushalt	----	----	----
Klima/Luft	----	----	----
Arten und Lebensgemeinschaften	O	O	----
Landschaftsbild/Ortsbild	----	----	----
Mensch und Siedlung	O	----	----
Kultur- und Sachgüter	----	----	----

Einstufung: X = erheblich O = geringfügig/zeitweilig ---- = Beeinträchtigung nicht absehbar

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen oder Beanspruchungen von Natur und Landschaft, die über die bestimmungsgemäße Nutzung innerhalb des Plangebietes hinausgehen oder hinauswirken, sind nicht zu erwarten.

4.4. Auswirkung auf das Schutzgut Boden

a) Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens entstehen im Zuge der Realisierung von Bauvorhaben durch Abgrabung, Umlagerung, ggf. Verdichtung u.ä. Derartige Beeinträchtigungen sind im Plangebiet absehbar sehr kleinräumig und zeitweilig. Sie können außerhalb künftig überbauter Flächen ohne nachteilige Wirkungen wieder beseitigt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher daraus nicht zu erwarten.

b) Anlage & betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit der Versiegelung von Boden gehen punktuell die Bodenfunktionen wie Filter- und Pufferfunktion oder Habitatstrukturen verloren. Aufgrund der entstehenden Neuversiegelung ist für das Schutzgut Boden ein Kompensationsbedarf vorzusehen.

4.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

a) Baubedingte Wirkfaktoren

Es sind durch kleine Bauvorhaben keine baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

b) Anlage & betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit der anlagebedingten Entstehung zusätzlicher versiegelter Flächen wird primär eine Verringerung des Flächenpotentials zur Niederschlagsversickerung und eine Minderung der möglichen Grundwasserneubildung erzeugt. Bei Starkregenereignis versickert das Niederschlagswasser in die Berste hinein. Bei allgemeinen Regenereignissen kann das Niederschlagswasser in den Baubereich B3 versickern, da dort keine zusätzliche Versiegelung entsteht. Es tritt keine Beeinträchtigung des lokalen Wasserhaushaltes ein. Ein gesonderter Kompensationsbedarf ergibt sich nicht.

Die Berste grenzt als nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges oberirdisches Gewässer an das Plangebiet. Im Rahmen der geplanten Weiterentwicklung und Modernisierung des Campingplatzes sind jedoch keine Bauarbeiten oder Eingriffe im Bereich der Berste oder ihrer Ufer vorgesehen. Daher sind weder erhebliche Auswirkungen auf das Gewässer noch eine Verschlechterung seines ökologischen oder chemischen Zustands zu erwarten. Die Bewirtschaftungsziele der WRRL werden durch die Planung voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

Ergebnis: Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind bau- und anlagebedingt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

4.6. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Die bestehende baulichen Nutzung mit dem Kleinklima der gut durchgrünten Ortslage wird beibehalten. Eine wesentliche Beeinträchtigung der standortklimatischen Bedingungen lässt sich aus dem Vorhaben nicht ableiten, da das Plangebiet durch die festgelegten Baugrenzen bzw. Grundflächenzahlen weiterhin ausreichende Anteile von unbebauten Grünflächen aufweist. Die Umgestaltung des Gebietes erzeugt weder durch die baulichen Anlagen noch durch die künftige Nutzung beeinträchtigende Wirkungen auf das Standortklima oder die lufthygienische Situation. Spezielle Vorsorge- oder Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4.7. Auswirkungen auf das Schutzgut Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen und Tierarten

Biotopstruktur

In dem Plangebiet, sowie im umliegenden Untersuchungsraum, befinden sich keine gemäß § 30 geschützten Biotope. Es werden keine Rodungsmaßnahmen erfolgen. Der Biotopwert bleibt erhalten.

Fauna

Die zeitliche Begrenzung des Baubeginns (außerhalb der Brutzeit) verhindert erhebliche Störungen für die heimischen Brutvogelarten auf der Eingriffsfläche (V-1). Zudem erfolgt die weitere Betrachtung der Fauna im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Anlagebedingt kann es zu einer geringfügigen Einschränkung der Habitatfunktion aufgrund neuer Versiegelungen kommen.

4.8. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsnutzung

Eine planmäßige Entwicklung des Geltungsbereiches hat aufgrund des eher bestandsfestsetzenden Charakters keine relevanten negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild. Die ggf. erforderliche Fällung von Bäumen ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu sehen, da sie aufgrund der ausgeprägt waldähnliche Situation weder außerhalb noch innerhalb des Geltungsbereiches in relevanter Weise zur Veränderung des Landschaftsbildes bzw. der Biotopstruktur führt. Die festgelegten Baugrenzen bzw. Grundflächenzahlen, sowie die Festlegung von Grünflächen gewährleisten den weitgehenden Erhalt von unbebauten Bereichen. Nachteilige Wirkungen können deshalb weitgehend ausgeschlossen werden. Nachteilige Auswirkungen für das Landschaftsbild über die Grenzen des Plangebietes hinaus sind nicht zu erwarten.

4.9. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

a) Baubedingte Wirkfaktoren:

Die Durchführung des B-Planes wird mit Baugeschehen verbunden sein. Verlauf und Wirkungen durch Baulärm, Staub oder Baustellenverkehr verlaufen jedoch diskontinuierlich und zeitweilig. Die möglichen Störwirkungen auf die Menschen der Umgebung sind geringfügig und temporär. Eine Verschlechterung der örtlichen Immissionslage (Lärm, Luftschadstoff) kann ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen für den Menschen entstehen nicht.

b) Anlage & betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die Lebens- und Umweltbedingungen für den Menschen werden mit der Realisierung der vorgesehenen Planung qualitativ nicht verschlechtert.

Die Möglichkeit zur Weiterentwicklung und Modernisierung des Campingplatzes ist so in das bestehende Siedlungsgefüge eingebunden, dass Beeinträchtigungen der umgebenden Wohnqualität

oder des Erholungspotentialen nicht zu erwarten sind. Die Wohn- und Erholungsfunktion wird sogar aufgewertet.

Neuartige oder intensivere Emissionen von Luftschadstoffen, Lärm, Erschütterungen oder Licht sind aus diesen geplanten Änderungen nicht zu erwarten.

Ergebnis

Es wird für das Schutzgut Mensch von keinem Konflikt ausgegangen.

4.10. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter

Auf dem Vorhabengebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand ein Bodendenkmal vorhanden. In diesem Bereich (B3) werden keine zukünftigen Bauarbeiten stattfinden, sodass es keine negative Wirkung diesbezüglich durch die Realisierung des Bauvorhabens zu erwarten ist. In diesem Bauabschnitt sind ausschließlich Zelte, Wohnwägen, Wohnmobile sowie Mobilheime zulässig.

Unabhängig davon können jederzeit bei mit Erdeingriffen verbundenen Baumaßnahmen Bodendenkmale z.B. in Form von Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Knochen, Stein- oder Metallgegenstände, entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Der Fund und die Fundstelle sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§§ 11 Abs. 4 und 12 BbgDSchG).

Ergebnis

Von einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter ist nicht auszugehen.

4.11. Eingesetzte Techniken und Stoffe

Eine Wirkung der eingesetzten Techniken und Stoffe auf die Schutzgüter kann aufgrund des bekannten Umfangs und der Charakteristik des Vorhabens ausgeschlossen werden.

4.12. Kumulation mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Kumulierende Vorhaben im Sinne z.B. des § 3b (2) UVPG, d.h. „mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen“, sind hier derzeit nicht gegeben.

4.13. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Unter Wechselwirkungen im Sinne des UVPG lassen sich erhebliche Auswirkungsverlagerungen und Sekundärauswirkungen zwischen verschiedenen Umweltmedien und auch innerhalb dieser verstehen, die sich gegenseitig in ihrer Wirkung addieren, verstärken, potenzieren, aber auch vermindern bzw. sogar aufheben können.

Im Rahmen des Vorhabens stellt die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine geringfügige Beeinträchtigung dar. Weitere mögliche relevante negative Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Mensch, Wasser, Tier und Pflanzen, Klima und Luft werden dadurch nicht ausgelöst. Es wird keine vorhabenbedingte negative Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern hervorgerufen.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter

5.1. Maßnahmen zur Eingriffsminderung

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich auf den unvermeidbaren Umfang beschränkt werden. Insbesondere sollen Flächenversiegelungen minimiert und eine örtliche Versickerung von Niederschlägen möglichst gewährleistet werden. Im Bebauungsplan wird deshalb festgesetzt, dass Die Verkehrswege nicht vollversiegelt werden dürfen. Im Bauabschnitt B3 ist darüber hinaus keine zusätzliche Bodenversiegelung zulässig. Dadurch bleiben die natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere die Puffer- und Filterfunktionen des Boden dort weitgehend erhalten.

Das anfallende Niederschlagswasser kann überwiegend auf den Flächen versickern. Bei Starkregenereignissen erfolgt ein oberflächlicher Abfluss in Richtung der Berste. Aufgrund der fehlenden zusätzlichen Versiegelung in Bauabschnitt B3 sind erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes nicht zu erwarten.

5.2. Übersicht zum Kompensationsbedarf

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Weiterentwicklung und Modernisierung des Campingplatzes vorbereitet, wodurch das Erfordernis für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen besteht. In der nachfolgenden Übersicht wird für die einzelnen Schutzgüter eine Bewertung der Erheblichkeit von aus der Planung resultierenden Beeinträchtigungen vorgenommen.

Tabelle 4: Übersicht zum Kompensationsbedarf.

Schutzgut	Betroffenheit	Kompensation	Bewertung
Boden	Zusätzliche Versiegelung von 795 m ² Boden	Erforderlich.	Kompensation z.B. durch Entsiegelung, Baum und Strauchpflanzungen
Wasser	Verringerung der Versickerung	örtliche Versickerung des Niederschlagswassers auf den Bereichen nicht erheblich	Nicht erforderlich
Klima	lokalklimatische Funktionsräume werden geringfügig beeinflusst	Nicht erforderlich.	Nicht erheblich.
Biotope/ Arten	geringfügige Einschränkung der Habitatstrukturen	nicht erheblich	Arten werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag behandelt. Daraus ergeben sich Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (V1- V5)
Landschaftsbild	durch vorhandene Bäume und Anlagen erfolgt keine Veränderung des Landschaftsbildes	Nicht erforderlich.	Nicht erheblich.

5.3. Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

- Umsetzung und Planung auf einer bereits vorbelasteten, anthropogen geprägten Fläche mit geringerem Konfliktpotenzial (alle Schutzgüter),
- Minimierung bzw. Regulierung der Bodenversiegelung auf das nötige Maß (Schutzgüter Boden/Wasser, Klima/Luft/Lärm)

Auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurden folgende Vermeidungsmaßnahmen formuliert:

V-1: Auf Glasaußenwände oder verglaste Hauswände ist bestenfalls zu verzichten oder es sind Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag umzusetzen (Punkte im Abstand von 9 cm)

V-2: Die Baumaßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung der Nester führen können, dürfen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen.

V-3: Auf künstliche Beleuchtungsanlagen mit sehr hoher Intensität soll nach Möglichkeit während der Bauphase verzichtet werden. Nächtliche Baumaßnahmen sind auszuschließen.

V-4: Um einen Konflikt mit Amphibien zu vermeiden, ist während Baumaßnahmen ein Amphibienschutzzaun zu errichten

V-5: Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Gebäude abgerissen werden, ist vor Beginn der Abbrucharbeiten durch eine ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob sich Fledermausquartiere in Spalten, Nischen oder sonstigen geeigneten Strukturen befinden. Der Abriss darf erst erfolgen, wenn eine Besetzung durch Fledermäuse ausgeschlossen werden kann.

Kompensationsmaßnahme Schutzgut Boden

Im Zuge der Realisierung des Bauvorhabens kann es zu einer Neuversiegelung durch Hauptanlagen und Nebenanlagen kommen. Zu den Hauptanlagen zählen: Anlagen und Einrichtungen für den Betrieb und die Verwaltung des Campingbetriebes; Wohnungen für Betriebsleiter, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen; zentrale Sanitäreanlagen; Ferienwohnungen; Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung der Nutzer des Campingplatzes dienen; Läden, die der Versorgung des Campingplatzes dienen, sowie Schank- und Speisewirtschaften. Zu den Nebenanlagen zählen: Zentrale Abfallsammelbehälter; Lagerflächen, die der Zweckbestimmung dienen; Nebenanlagen im

Sinne des § 14 BauNVO, mit Ausnahme von Anlagen zur Kleintierhaltung; technische Anlagen der Ver- und Entsorgung. Zum Ausgleich der insgesamt Neuversiegelung von 795 m² (siehe Kapitel 3.2 für die Berechnung der Kompensation) muss pro angefangene 50 m² ein Baum oder pro m² ein Strauch gepflanzt werden. Zudem müssen bestehende Bepflanzungen und Bäume erhalten werden.

Sollten im Rahmen des Bauvorhabens dennoch Baumfällungen erforderlich werden, sind die betroffenen Gehölze gemäß der Baumschutzverordnung des Landkreises Dahme-Spreewald möglichst innerhalb der Grundstücksflächen zu ersetzen. Es sind dabei heimische und standortgerechte Gehölze zu wählen, wie in Tabelle 5 aufgelistet.

Es sind folgende Pflanzarten zu verwenden:

Tabelle 5: Pflanzliste

<u>Bäume</u>	<u>Sträucher</u>
<i>Acer campestre</i> - Feld-Ahorn	<i>Prunus spinosa</i> - Schlehe
<i>Acer platanoides</i> - Spitz-Ahorn	<i>Rosa canina agg.</i> - Hunds-Rose
<i>Acer pseudoplatanus</i> - Berg-Ahorn	<i>Rosa corymbifera agg.</i> - Hecken-Rose
<i>Betula pendula</i> - Sand-Birke	<i>Rosa rubiginosa agg.</i> - Wein-Rose
<i>Carpinus betulus</i> - Hainbuche	<i>Rosa elliptica agg.</i> - Keilblättrige Rose
<i>Fagus sylvatica</i> - Rot-Buche	<i>Rosa lomentosa agg.</i> - Filz-Rose
<i>Fraxinus excelsior</i> - Gemeine Esche	<i>Cornus sanguinea</i> - Blutroter Hartriegel
<i>Quercus robur</i> - Stiel-Eiche	<i>Corylus avellana</i> - Strauchhasel
<i>Sorbus aucuparia</i> - Eberesche	<i>Crataegus monogyna</i> - Eingrifflicher Weißdorn
<i>Sorbus torminalis</i> - Elsbeere	<i>Crataegus laevigata</i> - Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Tilia cordata</i> - Winterlinde	<i>Cytisus scoparius</i> - Besen-Ginster
<i>Tilia platyphyllos</i> - Sommerlinde	
<i>Ulmus glabra</i> - Berg-Ulme	
<i>Ulmus laevis</i> - Flatter-Ulme	
<i>Ulmus minor</i> - Feld-Ulme	
<i>Malus domestica</i> - Kultur-Apfel	
<i>Malus sylvestris</i> - Wild-Apfel	
<i>Pinus sylvestris</i> - Gemeine Kiefer	
<i>Prunus cerasus</i> - Sauer-Kirsche	
<i>Platanus × hispanica</i> - Ahornblättrige Platane	
<i>Pyrus communis</i> - Kultur-Birne	
<i>Pyrus pyraster</i> - Wild-Birne	

5.4. Sicherung und Realisierung der Maßnahmen

Die Ausgleichspflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind im Bebauungsplan durch die grünordnerischen Festsetzungen zur Bepflanzung und als Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft planungsrechtlich gesichert. Die inhaltliche Bestimmung nach Art und Umfang sowie die Durchführung aller Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird im städtebaulichen Vertrag der Stadt Luckau mit dem Vorhabensträger geregelt.

6. Zusätzliche Angaben

6.1. Angewandte Technische Verfahren & Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Technische Verfahren wurden bei der Umweltprüfung nicht zur Anwendung gebracht.

6.2. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt, bzw. Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden dann erforderlich, wenn eine Realisierung von Bauvorhaben erfolgt. Sie sind in der Regel darauf gerichtet, alle Arbeiten und Begleitumstände optimal zu koordinieren, um eine nicht zulässige Beanspruchung nicht überplanter Flächen oder schutzwürdiger Bereiche auch in der Praxis wirksam auszuschließen. Dazu sind sowohl überwachende Kontrollen der Stadt Luckau als Träger der Bauleitplanung als auch die Selbstkontrolle des Trägers der Bauvorhaben geeignet.

Die Maßnahmen zur Kompensation von naturschutzrechtlichen Eingriffen, die in der Pflicht des jeweiligen Vorhabenträgers (Eingriffsverursacher) liegen, werden durch die Stadt Luckau in Koordinierung mit der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend dem Fortschritt einer Erschließung bzw. Bebauung künftig kontrolliert und dokumentiert. Die Träger konkreter Vorhaben sind verpflichtet, die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen fristgerecht anzuzeigen.

6.3. Zusammenfassung

Der Vorhabenträger beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 11.03 „Campingplatz Kreblitz“ die Weiterentwicklung, Modernisierung und Sanierung des Campingplatzes. Vor dem Hintergrund dieser stabilen Nutzungssituation besteht das Ziel, den Campingplatz zukunftsgerichtet weiterzuentwickeln und an veränderte Anforderungen verschiedener Nutzergruppen – darunter (Dauer-)Camper, Mobilheimbesitzer sowie Rad- und Wandertouristen – anzupassen. Die angestrebte Entwicklung verfolgt das Ziel, den Standort dauerhaft auf eine wirtschaftlich tragfähige Basis zu stellen und als touristische Infrastruktureinrichtung langfristig zu sichern. Das gesamte Plangebiet umfasst 2,68 ha und liegt südwestlich des Ortes Kreblitz.

Das Gebiet ist über die Straße „zur Schafsbrücke“ erschlossen und bindet somit zum örtlichen Straßenverkehr an. Der „Campingplatz Kreblitz“ umfasst die Flurstücke der Gemarkung Kreblitz

123250; Flur 006, Flurstücke: 66, 67, 68, 157, 158, 159, 160, 161, 162 sowie tlw. 56, tlw. 65 und tlw. 155. Das Planvorhaben liegt im keinem Landschaftsschutzgebiet.

Die Realisierung des Bebauungsplans hat Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Bei diesen Beeinträchtigungen wurde zwischen erheblichen und geringfügigen unterschieden. Aus den erheblichen Beeinträchtigungen ergibt sich ein Kompensationsbedarf. Die geringfügigen Beeinträchtigungen betreffen das Schutzgut Boden und Flora/Fauna. Es werden daher zielgerichtet Festsetzungen getroffen, um die Beeinträchtigungen abzumildern bzw. zu kompensieren.

Durch die geplante Inanspruchnahme der Fläche (Versiegelung) ergibt sich eine auszugleichende Fläche von 795 m². Die Kompensationsmaßnahme für das Schutzgut Boden legt fest, dass als Ausgleich für die Versiegelung im Plangebiet pro angefangene 50 m² ein Baum oder pro m² ein Strauch gepflanzt werden muss.

Für die Fauna ergeben sich gemäß „Artenschutzfachbeitrag“ bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (V-1 - V-5) keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht. Die Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. Nr.4 BNatSchG entfällt.

Aus der Durchführung des Bebauungsplanes sind bei Einhaltung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Umwelt zu erwarten.

7. Quellen

7.1. Rechtsgrundlagen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

PlanZV - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

BbgDSchG (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) — Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], I S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 9)

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist

BbgWG - Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17])

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist

BbgNatSchAG - Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl. I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17])

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABI./19, [Nr. 43], S. 1149)

BaumSchV LDS – Verordnung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen (Baumschutzverordnung - BaumSchV LDS) vom 28.09.2022

7.2. Fachliteratur

1. Europäische Union. RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. (2009).
2. Bundesministerium der Justiz. *BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz*. (2009).
3. Biotopkartierung Brandenburg, Bd. 1 Liste der Biotoptypen, Beschreibung der Biotoptypen, Hrsg. LUA, LAGS, LFE, 2003 bzw. 2006
4. Biotopkartierung Brandenburg, Bd. 2 Beschreibung der Biotoptypen, Hrsg. LUA, LAGS, LFE, 2003 bzw. 2006
5. *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. (DDA Verlag, Steckby, 2025).
6. Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. *Naturschutz Landschaftspflege Brandenbg. 4*, (2019).
7. LUA Brandenburg. Säugetierfauna Des Landes Brandenburg, Teil 1: Fledermäuse. (2008).
8. DBBW – Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf. Karte der Territorien - DBBW. <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/karte-der-territorien>.
9. LANUV. Europäischer Biber. LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
10. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6540>
11. Landesamt für Umwelt Brandenburg. VertiGIS WebOffice - Artendaten, Schutzgebiete, Raumgliederung
12. Hessen Mobil. Kartiermethodenleitfaden Fauna und Flora bei straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen. **3**, (2020).
13. LUNG MV. Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse. (2016).
14. Internetredaktion, R. B. L. Startseite - Rote-Liste-Zentrum Rote-Liste-Zentrum. *Rote-Liste-Zentrum - Rote-Liste-Zentrum Rote-Liste-Zentrum* <https://www.rote-liste-zentrum.de/index.html>.
15. Bundesamt für Naturschutz. Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Report.jsp?art=21308&wg=5> (2023).
16. Agena e.V. Agena e.V. | Arbeitsgemeinschaft Natur- und Artenschutz e.V. Agena e.V. <https://agnatur.net/>.
17. SCHNEEWEIß, N., Krone, A. & Baier, R. Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. *Naturschutz Landschaftspflege Brandenbg. 4*, (2004).
18. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, www.lgrbwissen.lgrb-bw.de
19. Bundesamt für Naturschutz, <https://www.bfn.de/natura-2000-gebiet/luckauer-becken>
20. Landschaftsrahmenplan Landkreis Spree-Neiße Band 1